



Kanton Graubünden  
Gemeinde Splügen

AMTSREGISTRATUR  
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

# Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung  
Deponie Buchlisch Rüti

## Inhalt

|          |                                                       |           |
|----------|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage</b>                                   | <b>4</b>  |
| 1.1      | Materialablagerung ‚Buchlisch Rütli‘                  | 4         |
| 1.2      | Wichtigste Revisionsgründe                            | 5         |
| <b>2</b> | <b>Verfahren</b>                                      | <b>5</b>  |
| 2.1      | Ablauf / Zeitprogramm                                 | 5         |
| 2.2      | Vorprüfung                                            | 5         |
| 2.3      | Mitwirkungsverfahren                                  | 6         |
| 2.4      | Gemeindeversammlung                                   | 6         |
| <b>3</b> | <b>Richtplanung</b>                                   | <b>6</b>  |
| 3.1      | Kantonale Richtplanung                                | 6         |
| 3.2      | Regionale Richtplanung                                | 7         |
| <b>4</b> | <b>Umsetzungskonzept</b>                              | <b>7</b>  |
| 4.1      | Begründung des Vorhabens                              | 7         |
| 4.2      | Konzept Betrieb und Endgestaltung Deponiekörper       | 8         |
| 4.3      | Anordnung des verschmutzten Materials auf der Deponie | 10        |
| 4.4      | Umweltaspekte                                         | 10        |
| <b>5</b> | <b>Planungsmittel</b>                                 | <b>11</b> |
| 5.1      | Teilrevision Zonenplan                                | 11        |
| 5.2      | Teilrevision Baugesetz                                | 11        |

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Materialablagerung ‚Buchlich Rüti‘

Im Gebiet „Buchlich Rüti“ wird seit dem Jahr 2001 eine Materialablagerung für ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial betrieben (Errichtungs- und Betriebsbewilligung vom 31. Mai 2001). Die Deponie befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird durch die Cartrina Transport AG betrieben. Das Ablagerungsvolumen der Deponie beträgt insgesamt ca. 85'000 m<sup>3</sup>. Zwischenzeitlich wurde rund 20'000 m<sup>3</sup> Material deponiert (Stand 1.1.2014 gemäss Angaben Betreiber).

Im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung vom 16. Dezember 1999 hat die Gemeinde den Betrieb und die Endgestaltung der Deponie festgelegt. Diese wurde am 16. Mai 2000 von der Regierung genehmigt. Es handelt sich insbesondere um folgende Planungsmittel:

- Teilzonenplan 1:500 „Buchlich Rüti“
- Genereller Gestaltungsplan 1:500 „Buchlich Rüti“ (Etappeierung)
- Genereller Erschliessungsplan „Buchlich Rüti“
- Baugesetzbestimmung zur Materialablagerungszone

Die Deponie befindet sich innerhalb einer rechtskräftigen Materialablagerungszone gemäss Art. 67 Baugesetz Splügen.

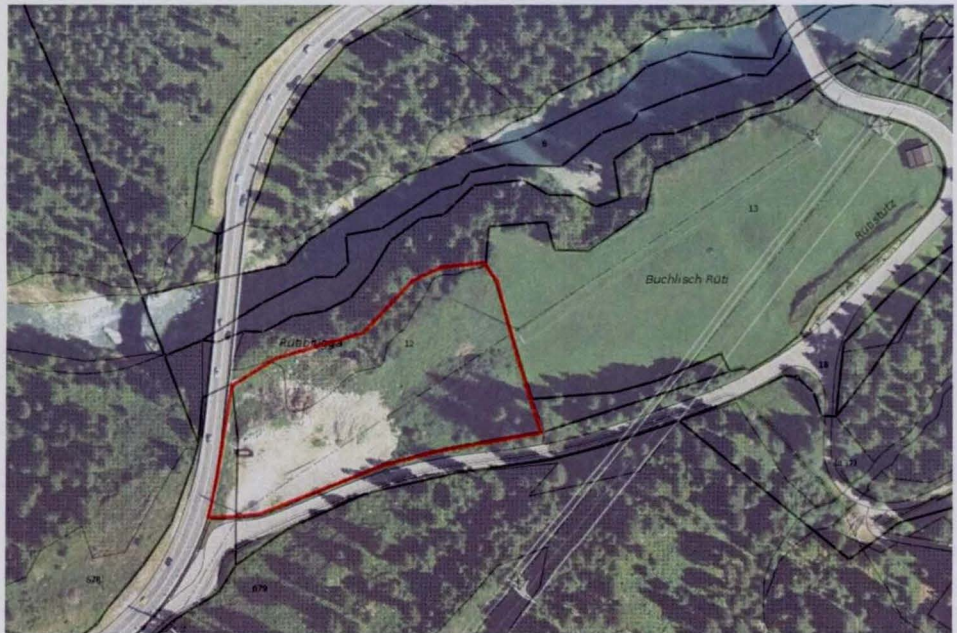


Abb. 1 Perimeter Deponie Buchlich Rüti, angrenzend an A13, Kantonsstrasse und Hinterrhein (Quelle Karte: GeoGR / Bundesamt für Landestopographie).

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung im Jahr 2004 wurden die Festlegungen zur Materialablagerung unverändert übernommen bzw. im rechtskräftigen Zonenplan auf die Nutzungsplanung „Buchlisch Rüti“ vom 16. Mai 2000 verwiesen.

Die Gemeinde Splügen und der Betreiber der Materialablagerung beabsichtigen nun, am Standort „Buchlisch Rüti“ auch verschmutztes Material im Sinne einer Inertstoffdeponie abzulagern.

### 1.2 Wichtigste Revisionsgründe

Die Festlegungen in der Ortsplanung, insbesondere die festgelegte Materialablagerungszone mit den dazugehörigen baugesetzlichen Bestimmungen lässt nur die Ablagerung von unverschmutztem Material zu. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision sollen daher die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um am Standort „Buchlisch Rüti“ auch verschmutztes Material im Sinne einer Inertstoffdeponie ablagern zu können.

## 2 Verfahren

### 2.1 Ablauf / Zeitprogramm

- |                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| - Vorabklärungen Amtsstellen     | Juli 2014             |
| - Bearbeitung der Planungsmittel | August 2014           |
| - Vorprüfung                     | Sept. / Okt. 2014     |
| - Öffentliche Mitwirkungsaufgabe | Sept. / Okt. 2014     |
| - Beschluss Gemeindeversammlung  | 12. Dezember 2014     |
| - Beschwerdeaufgabe              | Dez. 2014 / Jan. 2015 |

### 2.2 Vorprüfung

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens erfolgen die kantonale Vorprüfung und die öffentliche Mitwirkungsaufgabe parallel.

Mit Bericht vom 29. Oktober 2014 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Auf die wesentlichen Inhalte der Vorprüfung wird nachfolgend eingegangen:

#### Richtplanung

Vorbehalte ergaben sich insbesondere bezüglich der richtplanerischen Voraussetzungen. Eine Genehmigung der Nutzungsplanung könne in Aussicht gestellt werden, sofern im derzeit zu überarbeitenden regionalen Abfallbewirtschaftungskonzept die Deponie Buchlisch Rüti als Standort für unverschmutztes und verschmutz-

tes Material vorgesehen ist. Die Gemeinde hat der Region die Absicht zur Anpassung des Deponietyps mitgeteilt und eine entsprechende Ergänzung des Regionalen Richtplanes beantragt.

#### **Rodungsbewilligung**

Die Gemeinde hat bezüglich Verlängerung der bestehenden Rodungsbewilligung mit der zuständigen Regionalforstingenieurin Kontakt aufgenommen und einen entsprechenden Antrag in die Wege geleitet.

#### **Zusatzbewilligungen**

Gestützt auf die vorliegende Nutzungsplanung wird die strassenrechtliche Bewilligung des TBA sowie die abfallrechtliche Bewilligung des ANU beantragt werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorliegende Teilrevision.

### **2.3 Mitwirkungsverfahren**

Die öffentliche Auflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 11. September bis 11. Oktober 2014. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme eingegangen. Die Gemeinde hat die Anliegen mit dem Antragsteller besprochen. Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Änderungen in der Teilrevision.

### **2.4 Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Splügen haben der vorliegenden Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 zugestimmt.

## **3 Richtplanung**

### **3.1 Kantonale Richtplanung**

Der Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen.

Massgebend für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.5 „Abfallbewirtschaftung“ des kantonalen Richtplanes. Als wichtiger Grundsatz wird dabei die regionale Autarkie festgehalten. Es werden grundsätzlich regionale Inertstoffdeponien mit einem Volumen von mindestens 100'000 m<sup>3</sup> angestrebt (Art. 31 Abs. 1 TVA). Die Kantone können die Errichtung von Inertstoffdeponien mit geringerem Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist (Art. 31 Abs. 2 TVA).

Die Regionen erarbeiten Deponiekonzepte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial, welche eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept umfassen sowie Nutzungskonflikte und die Machbarkeit aufzeigen. Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen bzw. Inertstoffdeponien gemäss TVA werden in den regionalen Richtplänen ausgewiesen. Wichtige Inertstoffdeponien werden in den kantonalen Richtplan übernommen.

### 3.2 Regionale Richtplanung

Das rechtskräftige Abbau- und Deponiekonzept der regioViamala stammt aus den Jahren 1991/92 und 1994/95. Derzeit ist eine Überarbeitung des regionalen Richtplans, Konzept Abfallbewirtschaftung, in Arbeit. In der Region Rheinwald / Schams bestehen heute folgende Deponien:

- Cazis Unterrealta (Inertstoff- und Reaktordeponie)
- Zillis Avas (Materialablagerung)
- Andeer Palé (Materialablagerung, Erweiterung vorgesehen)
- Splügen Buchlisch Rüti (Materialablagerung)
- Hinterrhein Gadastatt (Materialablagerung und Inertstoffe)

Im rechtskräftigen Regionalen Richtplan Hinterrhein, Konzept Deponien und Materialablagerung vom 26. Juli 1994 (genehmigt durch die Regierung mit Beschluss Nr. 1470 vom 13. Juni 1995) ist der Materialablagerungsstandort Buchlisch Rüti enthalten (Zwischenergebnis). Mit Verfügung vom 1. September 1999 genehmigte das Departement eine Aufstufung der Materialablagerung Buchlisch Rüti in den Koordinationsstand „Festsetzung“.

Im Rahmen der laufenden Anpassung des Regionalen Richtplans, Konzept Abfallbewirtschaftung, war bisher keine Änderung an der Materialablagerung ‚Buchlisch Rüti‘ vorgesehen. Aufgrund der nun vorliegenden Absicht zur Änderung des Deponietyps (Inertstoffe statt ausschliesslich unverschmutztes Material) hat die Gemeinde bei der Region eine entsprechende Anpassung der Richtplanung beantragt.

## 4 Umsetzungskonzept

### 4.1 Begründung des Vorhabens

#### 4.1.1 Situation Inertstoffdeponie Hinterrhein

Die Inertstoffdeponie in Hinterrhein Gadastatt wurde im Rahmen der Sanierung des San Bernardinotunnels errichtet und bewilligt. Die Deponie weist allerdings eine erhebliche Gefährdung durch Naturgefahren aus (Lawinen). Sie befindet sich gemäss Zonenplan innerhalb der roten Gefahrenzone. Ein Betrieb der Deponie in den Wintermonaten ist daher nicht bzw. nur in sehr eingeschränkter Form möglich.

Gemäss Angaben des Betreibers handelt es sich um durchschnittlich 4-5 Monate im Jahr, in welchen kein bzw. nur ein sehr reduzierter Betrieb möglich ist.

Im Raum Rheinwald besteht daher zurzeit keine Inertstoffdeponie, welche ganzjährig für eine Materialablagerung zur Verfügung steht.

#### **4.1.2 Sicherstellung ganzjährige Inertstoffdeponie**

Aus betrieblicher Sicht ist es unerlässlich, dass Inertstoffe ganzjährig einer geeigneten Deponie zugeführt werden können. Derzeit sind beispielsweise verschiedene Bauprojekte des Bundes im Gange (z.B. Strassenbauprojekte des ASTRA, Alptarnsit), bei welchen grössere Mengen an verschmutztem Material in der Region anfallen. Der Materialanfall bei grösseren Projekten erfolgt in der Regel fortlaufend über mehrere Jahre. Ein Unterbruch des Deponiebetriebes über die Wintermonate lässt sich daher oft nicht mit den Anforderungen von Grossprojekten (stetige Entgegennahme von Material) vereinbaren.

Die Deponie Buchlisch Rüti kann im Gegensatz zur Inertstoffdeponie Gadastatt in Hinterrhein ganzjährig betrieben werden. Mit der Änderung des Deponietyps bzw. der Möglichkeit zur Ablagerung von verschmutztem Material auf der Deponie Buchlisch Rüti, können in der Region Rheinwald ganzjährig Inertstoffe abgelagert werden.

Dennoch soll auf der Deponie Buchlisch Rüti auch weiterhin unverschmutztes Material abgelagert werden können (vgl. Kap. 4.3).

#### **4.2 Konzept Betrieb und Endgestaltung Deponiekörper**

Die Etappierung, die Erschliessung sowie die Endgestaltung der Deponie sind in der rechtskräftigen Ortsplanung detailliert festgelegt. Dieses Konzept hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Das heisst, mit der beabsichtigten Umwandlung in eine Inertstoffdeponie bleiben Ausdehnung, Volumen, Erschliessung und Endgestaltung der Deponie unverändert. Das Deponiekonzept umfasst wie bisher folgende wesentlichen Merkmale:

##### **Etappierung**

Es sind insgesamt drei Ablagerungsetappen vorgesehen. Die Schüttrichtung verläuft ab der Nationalstrasse A13 entlang der Kantonsstrasse Richtung Osten. Unterhalb der Stromleitung ist ein muldenartiger Geländeeinschnitt vorgesehen, welcher eine genügende Höhe zwischen Deponiekörper und Leitung gewährleistet (mind. 8 m).

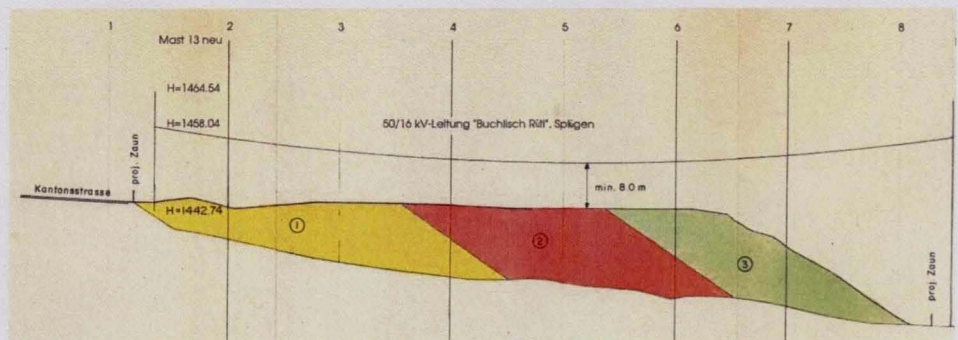
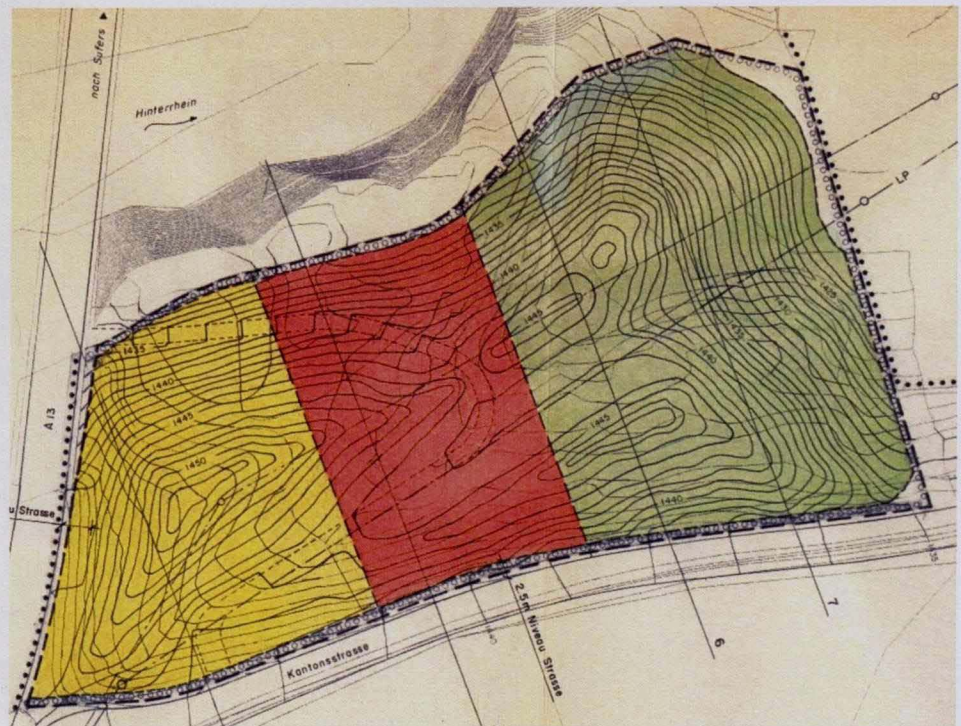


Abb. 2 Etappierung Deponie gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung (gelb: Etappe 1, rot: Etappe 2, grün: Etappe 3)

### Erschliessung

Die Zufahrt zur Materialablagerung erfolgt ab der Kantonsstrasse. Die bestehende Ein- und Ausfahrt dient für sämtliche Materialablagerungsetappen. Nach Abschluss der Deponie ist die Anlage eines forstwirtschaftlichen Maschinenweges ab der heutigen Zufahrt vorgesehen.

### Endgestaltung

Der Deponiekörper wird grösstenteils Wiederaufgeforstet. Unterhalb der 60/ 16 kV-Leitung handelt es sich um eine Aufforstung mit Niederhalteservitut. Bei der Aufforstung handelt es sich um den Realersatz der temporären Rodung von ca. 7'400 m<sup>2</sup>, welche für die Materialdeponie erforderlich wurde.

### 4.3 Anordnung des verschmutzten Materials auf der Deponie

Auf der Deponie soll nebst verschmutztem Material auch weiterhin unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Um das Risiko von Umweltgefährdungen möglichst gering zu halten, ist eine getrennte Anordnung von verschmutztem und unverschmutztem Material auf dem Deponiekörper erforderlich. Die Grösse und Anordnung der einzelnen Kompartimente hängt wesentlich mit den tatsächlichen Materialmengen und dem Deponiebetrieb zusammen. Eine Festlegung der Kompartimente im Rahmen der vorliegenden Teilrevision ist daher noch nicht möglich.

Der Deponiebetreiber wird voraussichtlich im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung der neuen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU aufzuzeigen haben, wo die Anordnung des verschmutzten Materials erfolgt und mit welchen Massnahmen eine Trennung vom übrigen Material sichergestellt wird.

### 4.4 Umweltaspekte

#### 4.4.1 Wald

Die temporäre Rodung im Umfang von 7'400 m<sup>2</sup> wurde zusammen mit der Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2000 bewilligt. Der Realersatz erfolgt mit der Endgestaltung der Deponie (Aufforstung) an Ort und Stelle. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand. Insbesondere wird kein zusätzliches Waldareal beansprucht.

#### 4.4.2 Gewässerraum

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung haben die Kanton und Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Gemäss Praxis des Kantons Graubünden erfolgt die Festlegung des Gewässerraumes in der Ortsplanung mittels Gewässerraumzone.

Da sich die Deponie Buschlich Rüti im Nahbereich des Hinterrheins befindet, wird für den betroffenen Gewässerabschnitt der Gewässerraum in der Ortsplanung festgelegt. Es wird von einer minimalen Gewässerraumbreite von 55 m ausgegangen (gemäss Grundlagenkarte ANU zum Gewässerraum, Stand Vernehmlassung). Eine Verminderung oder Erhöhung des Gewässerraumes ist vorliegend soweit ersichtlich nicht erforderlich.

#### 4.4.3 Grundwasser- und Quellschutz

Gemäss Gewässerschutzkarte befindet sich die Deponie Buchlisch Rüti in keinem Grundwasser- oder Quellschutzgebiet. Abklärungen beim kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) haben ergeben, dass die Errichtung einer Inerbstoffdeponie mit teilweise verschmutztem Material am Standort Buchlisch Rüti aus gewässerschutzrechtlicher Sicht möglich ist.

Der Schutz des oberirdischen Gewässers (Hinterrhein) ist durch die Festlegung des Gewässerraumes gewährleistet (vgl. Kap. 5.2).

#### **4.4.4 Nichtionisierende Strahlung (NIS)**

Über die Deponie führt eine 60/16 kV Freileitung der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR). Gemäss NIS-Verordnung darf an Orten mit empfindlicher Nutzung der Anlagegrenzwert von 1 Mikrottesla nicht überschritten werden. Als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten unter anderem ständige Arbeitsplätze.

Durch die vorgesehene Änderung des Deponietyps in Buchlisch Rüti ist keine Intensivierung des Betriebes im Sinne von längeren Aufenthaltszeiten von Mitarbeitern vorgesehen. Da die Aufenthaltsdauer von Arbeitnehmern deutlich unter 20 h pro Woche liegt, ist das Deponiegelände als nichtständiger Arbeitsplatz zu beurteilen. Weitergehende Abklärungen bezüglich nichtionisierender Strahlung erübrigen sich daher.

## **5 Planungsmittel**

### **5.1 Teilrevision Zonenplan**

Im Zonenplan Buchlisch Rüti vom 16. Dezember 1999 wird die Materialablagezone durch eine Deponiezone ersetzt. Die übrigen Inhalte der Nutzungsplanung „Buchlisch Rüti“, insbesondere die Festlegungen bezüglich Etappierung, Erschliessung und Endgestaltung bleiben unverändert in Rechtskraft.

Auf dem betroffenen Abschnitt des Hinterrheins wird der Gewässerraum mittels Gewässerraumzone nutzungsplanerisch festgelegt. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen sowie die Nutzung innerhalb des Gewässerraumes richten sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### **5.2 Teilrevision Baugesetz**

Das Baugesetz vom 18. Juni 2004 der Gemeinde Splügen wird mit Bestimmungen zur Deponiezone ergänzt (Art. 67 neu). Die Deponiezone ist für die Errichtung einer Inertstoffdeponie bestimmt. Es darf auch unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial abgelagert werden. Die Etappierung und Endgestaltung richtet sich nach dem Generellen Gestaltungsplan. Die bisherigen Bestimmungen zur Materialablagezone werden aufgehoben.

#### **5.2.1 Koordination mit Revision Baugesetz**

Parallel zur vorliegenden Teilrevision erfolgte eine Gesamtüberarbeitung des Baugesetzes Splügen. Die Artikelverweise der vorliegenden Revision beziehen sich auf das derzeit noch rechtskräftige Baugesetz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Koordination zwischen den beiden Teilrevisionen sicherzustellen sein (neue Artikelnummerierung aufgrund neuem Baugesetz).